

Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 1 K 5/24

Coburg, 24.06.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 25.11.2025	08:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kronach von Wallenfels

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Wallenfels	64	Gebäude- und Freifläche	Am Schloßberg 12	0,0104	6128

Wallenfels ist eine Stadt im Osten des oberfränkischen Landkreises Kronach in Bayern. Sie ist Teil der Region Oberes Rodachtal, ein staatlich anerkannter Erholungsort und vor allem durch die Flößerei bekannt.

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilien - Wohnhaus und Garage in enger Reihe mit Nachbarhäusern, eigengenutzt
Das Wohnhaus ist ein Massivbau mit EG und DG mit kleinem Drempel, voll unterkellert.
Am Keller angebaute Garage mit Abstellraum.

Baujahr: ca. 50-er Jahre

ca. 1973 Garagenanbau

ca. 1996 Heizungseinbau, ca. 2010 Kunststoffenster, Badeinbau, neue Bodenbeläge, tlw. neue Haustechnik

tlw. normaler, tlw. ausreichender, tlw. mangelhafter, unterdurchschnittlicher baulicher Unterhaltungszustand mit starken Verschleißerscheinungen, erheblichem Reparaturstau, größerer Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwand der Bausubstanz ist erforderlich;

Verkehrswert:

32.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.02.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe

von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Vogt
Rechtspflegerin